STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SW 8

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET AN DER HEGGENAA
WEIDENSTR. – GEPL. WESTUMGEHUNG
STADTGRENZE IM SÜD-WESTEN UND
WIESENSTRASSE

Hinweis 1:
Im bauaufsichtlichen Verfahren wird den Bauherrn zur Auflage gemacht, die Art und den Umfang der Bepflanzung mit der unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Borken abzustimmen.

Hinweis 2:
Im bauaufsichtlichen Verfahren wird den Bauherrn zur Auflage gemacht, daß Einfriedungen der Baugrundstücke nur außerhalb des Überschwemmungsgebietes und des Pflanzgebotsbereiches angelegt werden dürfen.

Die Beschlüsse zur Änderung siehe Rückseite des PLANES

I. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 30. Mai 1979 gemäß § 2 (6) BBauG und in Ergänzung der Satzung folgende Änderung des seit dem 19.4.1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes SW 8 für das Gebiet An der Heggenaa, Weidenstraße, geplante Verlegung, Stadtgrenze im Südwesten und Wiesenstraße:

1. Auf dem Grundstück Flur 76 Nr. 606 wird eine überbaubare Fläche zur Errichtung von 2 Einfamilienhäusern ausgewiesen.
2. Das Grundstück Flur 76 Nr. 605 wird aus dem Bebauungsplangebiet herausgenommen. (siehe Grenze-Unterbrechung)

Gleichzeitig beschloß die Stadtverordnetenversammlung von einer Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG abzusehen, da diese Änderung sich nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt und die öffentliche Auslegung entsprechend § 2(6) BBauG.

Bocholt, den 5. Juni 1979
Stadtverordneter — Stadtverordneter

II. Der geänderte Bebauungsplan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 25.7.1979 bis zum 8.8.1979 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 9. August 1979
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

III. Der geänderte Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 19.9.1979 als Satzung beschlossen worden.

Die Beschluß gleichzeitig, gem. § 103 Landesbauordnung NRW die gestalterische Festsetzung der Dachneigung (30° Dachneigung) zu Abgraben.

Bocholt, den 21. September 1979
Stadtverordneter — Stadtverordneter

IV. Der geänderte Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 22.1.1980 genehmigt worden.

Münster, den 22.01. 1980
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

V. Die Erteilung der Genehmigung sowie gestalterischen Festsetzungen wurden gem. § 12 BBauG mit Verfügung vom 22.1.1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Borken, den 28.01. 1980
Der Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde
(Schulte)

VI. Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG ist ortsüblich bekanntgemacht und derart hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Der geänderte Bebauungsplan ist daher am 28.2.1980 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 28.2.1980
Stadtdirektor

Vorgesehener Ausbau der Heggenaa

Pumpstation

Siehe ÄNDERUNG Rückseite

Weidenstraße

Isselburger Straße

Karolingerstraße

Mit Geh-,Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Textliche Festsetzung gem. § 64 Abs 1 Ziffern 20und 25 Buchstabe a BauGB

Textliche Festsetzung 1

Fenster von Wohn- und Schlafräumen sowie von Schul- und Kindergärten sind wo anzuordnen, daß sie auf der dem Sportplatz abgewandten WESTSEITE liegen und sind, der Schallschutzklasse V (Schallämmung 34 dB) entsprechen.

Einf Fenster nach Absatz 1 nachgewiesen, können darüber hinaus weitere Fenster, auch Lüftungsöffnungen andere, erstellen, wenn durch geeignete Maßnahmen wie z.B. mindestens der Schallschutzklasse 3 (Schallämmung 25 - 29 dB) entsprechen.

Textliche Festsetzung 2

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind im Abstand von mindestens 5 Metern zur östlichen Grundstücksgrenze zulässig.

Siehe: TEXTLICHE FESTSETZUNG
Hinweis: EMPFEHLUNG SCHALLSCHUTZ
Hinweis: SATZUNG GEM. § 81/1 BauONW
Achtung: Beusse Textl. Festsetzung und Hinweise siehe PLAN RÜCKSEITE

Legende
PSW = Private Verkehrsfläche
= mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

FR = max 2,5m
Fraihöhe maximal 20m gemessen ab Oberkante bergter Decke über Erdgeschoß (Mutt der Nutzung)
Hinweis: Fenster:
Zur Wahrung des nachbarlichen Wohnfriedens wird empfohlen, in der Nordseite der Einliegerwohnung gemäß Plan-Nrn. 10-13 kein Fenster im Dachgeschoß vorzusehen.

SCHUTZZONE BEIDSEITIG 5,00 m
SIEHE „ÄNDERUNGSAUSFERTIGUNG V. 30.9.1975 (STVS-BESCHLUSS V. 16.6.1976)

Siehe: TEXTLICHE FESTSETZUNG
Hinweis: EMPFEHLUNG SCHALLSCHUTZ
Hinweis: SATZUNG GEM. § 81/1 BauONW
Achtung: Beschlüsse Textl. Festsetzung und Hinweise siehe PLAN RÜCKSEITE

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 24.11.71 aufgrund der Bedenken und Anregungen die in ..... Änderungen
Bocholt, den 6. 12. 1971
Der Oberstadtdirektor
Stadtverordneter — Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 30.06.1981 den Bebauungsplan SW 8 gem. § 10 BBauG vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in ortsüblicher gem. § 10 BBauG und § 103 Bau O NRW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 21. 6. 1984
Stadtverordneter — Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 4. 7. 1984
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Verzicht auf Änderung gem. § 13 BBauG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 14.11.85 den Bebauungsplan SW 8 gem. § 10 BBauG vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Purpur dargestellt.
Sie wurde am 06.11.85 gem. § 13 BBauG ~~mit Genehmigung~~ als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 21.11.1985
Stadtverordneter — Stadtverordneter

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 29.11.1985
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

Die gestalterische Festsetzung gem. § 103 BauO NW von der Stadtverordnetenversammlung am 14.7.82 als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 29.7.1982
Stadtverordneter — Stadtverordneter

Die gestalterische Festsetzung gem. § 103 BauO NW von der Stadtverordnetenversammlung am 29.07.82 als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 26.03.1982
Stadtverordneter — Stadtverordneter

Die gestalterische Festsetzung gem. § 103 BauO NW wurde mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Bocholt, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
Bentlen

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 4. 2. 1974 folgende Änderung des Bebauungsplanes SW 8:

1. Auf dem neu abgetrennten Grundstück der ehemaligen Parzelle Flur 57 Nr. 464 wird eine überbaubare Fläche von ca. 15 x 12 qm GRZ 0,4, GFZ 0,8, Dachneigung 30°, Geschoßzahl max. 2, ausgewiesen.
2. Die Errichtung eines Taubenschlages mit überdachter Terrasse wird ermöglicht.
3. Die bereits vermessene Wegeparzelle Flur 57 Nr. 513 ist im Bebauungsplan in voller LAnge zu übernehmen.

Die Änderungen sind im Bebauungsplan in blau kenntlich zu machen.

Bocholt, den 4. April 1974
Oberbürgermeister — Der Oberstadtdirektor I.V.
Stadtverordneter — Schriftführer — Stadtbaudirektor

Der Bebauungsplan hat mit der eingetragenen Änderung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 6. Mai 1974 bis 6. Juni 1974 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 7. Juni 1974
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtamtmann

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 17. Juli 1974 gemäß § 10 BBauG die vorbezeichnete Änderung als Satzung.

Bocholt, den 19. Juli 1974
Oberbürgermeister — Der Oberstadtdirektor I.V.
Stadtverordneter — Schriftführer — Stadtbaudirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes NO 7 ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom ..... 1974 genehmigt worden.

Münster, den 1974
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung wurde gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Bocholt, den 20.12. 1974
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor

BEBAUUNGSPLAN
SW 8 M. 1:1000

Es liegt bescheinigt, daß diese Kartenunterlage den Anforderungen des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne vom 19. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) entspricht.
Bocholt, den 4. 12. 1970
Stadt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist nach §§ 1, 2 und 8 bis 13 sowie 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) mit Genehmigung vom 31. August 1970 (Az. II/6-61-01-1) der Bezirksregierung Münster vom 19.10.1970 (BGBl. I S. 1524) und nach § 103 BauO NW vom 26. Oktober 1970 (GV. NW. S. 873) sowie § 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 345) ausgearbeitet.
Bocholt, den 31 August 1970
Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 21.4.71 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß ist am 14.6.1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bocholt, den 14.6.1971
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 24.11.1971 bis 24.12.1971 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 22.6.1971
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 6.12.1971 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 6.12.1971
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 19.4.1972 genehmigt worden.
Münster, den 8.5.1972
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 19.4.1972 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 19.4.1972
Stadtdirektor

Verletzliche Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 08.02.1989
gem. § 13 BauGB verwaltet zu ändern.
Die Änderung ist in Hellblau dargestellt
Die Abänderung tritt am 08.03.1989 gem. § 10 in Kraft.
Ende der Änderung: 08.03.1989

Bürgermeister: [illegible]
Stadtbaurat: [illegible]

Die vorbereitende Änderung gem. § 11 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekannt gemacht am 25.04.1989

Stadtbaurat

Verletzliche Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 24.03.1989
gem. § 13 BauGB verwaltet zu ändern.
Die Änderung ist in hellblau dargestellt
Die Änderung tritt am 24.04.1989 gem. § 10 in Kraft.